

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
108. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13. September 2020	268-271

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung STADT *Hürth*®

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises, des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats/der Landrätin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, zur Kreistagswahl sowie zur Stadtratswahl für die Stadt Hürth und das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth werden in der Zeit

vom 24. bis 28. August 2020

während der Öffnungszeiten des Wahlamtes

**montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020, spätestens am 28. August 2020, 12.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Hürth
 - an der Wahl **des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **12. September 2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **13. September 2020, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf

Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **13. September 2020, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- für die Wahl des **Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth und des Stadtrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlgebietes für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel des Wahlgebiets für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - für die Wahl des **Integrationsrates der Stadt Hürth**
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort rechtzeitig eingeht. Hierfür gelten folgende Fristen:

Wahl des Landrats/der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth, des Stadtrates der Stadt Hürth und des Integrationsrates der Stadt Hürth:

13 September 2020, 16:00

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 19.08.2020

In Vertretung

gez. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder
Erster Beigeordneter